

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

72. Sitzung (20.07.1848)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

LXXII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 20. Juli 1848.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsräthe Bell und Hoffmann, Ministerialräthe Prestinari und Maier, und Ministerialassessor Dieß;

sowie

der Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Daffermann, Brentano, Ehrlich, Dörr, Hägelin, Heimbürger, Helmreich, Kapp, Kalsch, Litschgi, Meyer, Oster, Peter, v. Soiron, Weller, Weller, Wette und Wolff.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Präsident: Ich habe Ihnen mehrere Mittheilungen zu machen, und zwar zuerst über das Resultat der Gesegentwürfe, die von uns an die erste Kammer gekommen sind.

Die erste Kammer hat folgenden Gesegentwürfen nach der von uns angenommenen Fassung zugestimmt:

- 1) Dem Gesetze über die Wein- und Biersteuern;
- 2) dem Gesetze über die Schlachtviehaccise;
- 3) dem Gesetze über Einführung einer Kapitalsteuer;
- 4) dem Gesetze über den Gerichtsstand für hochverräterische Handlungen;
- 5) dem Gesetze über die Aufstellung der Kataster und Einführung von Steuerwurgerichten;
- 6) dem Gesetze über die Regelung der Finanzen für die nächste Zukunft.

Die erste Kammer hat ferner dem Gesetzentwurf über die Ausübung der Jagd ihre Zustimmung gegeben, allein den Zusatz beschlossen, daß das Gesetz mit dem 1. Februar 1850 erlöschen soll.

Ich weise diesen Entwurf an die Commission, welche Ihnen dann Bericht erstatten wird.

Abgeändert hat die erste Kammer den Gesetzentwurf

über die Abtretung eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörden.

Beilage Nr. 1.

(Seite 357—359 des siebenten Beilagehefts.)

Die Commission wird sich mit diesem Gegenstande beschäftigen.

Ferner hat die erste Kammer das Gesetz über die Einführung einer wachsenden Einkommenssteuer mit 10 gegen 7 Stimmen verworfen. Sie wissen, meine Herren, daß hier der §. 61 der Verfassungsurkunde zur Anwendung zu bringen ist, wornach die Stimmen beider Kammern zusammengezählt und die absolute Mehrheit sämmtlicher Stimmen den Ausschlag gibt.

In der zweiten Kammer haben für das Gesetz 43 Mitglieder, gegen dasselbe 3 Mitglieder gestimmt, in der ersten Kammer stimmten 10 für Verwerfung, 7 für die Annahme; wenn diese Stimmen zusammengezählt werden, so ist von beiden Kammern das Gesetz mit 50 gegen 13 Stimmen als angenommen zu betrachten. Ich werde nach der bisherigen Weise, da das ein einfacher Umstand ist, wenn keine weitere Erinnerung gemacht wird, blos dem Präsidenten der ersten Kammer den Gesetzentwurf wieder mittheilen mit der Erklärung, daß zusam-

mengezählt wurde, und daß darnach der Gesetzentwurf als angenommen zu betrachten ist.

Ueber den Gesetzentwurf, die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend, hat der Abg. Dennig den bereits unter die Mitglieder ausge- theilten als

Beilage Nr. 2

in dem 7. Beilagenheft, Seite 361—365 enthaltenen Commissionsbericht erstattet, der heute auf der Tagesordnung steht.

Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern wird Ihnen eine Vorlage machen.

Staatsrath Belf: Hochgeehrte Herren! Seit Ihrer letzten Versammlung hat sich eines der größten, wichtigsten und erfreulichsten Ereignisse in der politischen Entwicklung Deutschlands begeben. Es sind die Frankfurter Beschlüsse vom 28. und 29. Juni, durch welche die deutsche Nationalversammlung in Erwägung der politischen Weltlage und des Drangs der Verhältnisse unseres Vaterlandes zur Bildung einer provisorischen Centralgewalt und zur Wahl eines Reichsverwesers in der Person des Erzherzogs Johann von Oestreich geschritten ist. Die Nationalversammlung durfte dabei auf die allseitige Uebereinstimmung zählen, und sie ist dieser Uebereinstimmung auch von Seite aller deutschen Regierungen in dem Ausdrucke des an dem nämlichen denkwürdigen Tage gefassten Bundesbeschlusses begegnet. Seine königliche Hoheit der Großherzog hat die Wahl des Erzherzogs zum Reichsverweser mit der lebhaftesten Freude begrüßt. Ueberzeugt von der Dringlichkeit einer provisorischen Centralgewalt, vertrauend auf die große Bürgerschaft des Fürsten, der sie für die Einigung, Freiheit und Macht unseres großen Vaterlandes ausüben soll, und bereit, die gemeinsamen Opfer mit Freuden zu bringen, die dazu nöthig erscheinen, hat der Großherzog die Beschlüsse der Nationalversammlung anerkannt. Wir sind beauftragt, Sie, hochgeehrte Herren, gleich bei Ihrem ersten Wiederzusammentritte davon in Kenntniß zu setzen, und die Regierung kann nicht zweifeln, daß Sie von gleichen Gesinnungen belebt, Ihre freudige Uebereinstimmung damit aussprechen werden.

Präsident: Ich bin überzeugt, meine Herren, daß Sie durch Acclamation Ihre Zustimmung zu den Gesinnungen, die in der Erklärung der Regierung liegen, geben werden, weil in jener Erklärung der Ausdruck von

Gesinnungen liegt, welche die Nothwendigkeit, für die Einheit Deutschlands Opfer zu bringen, anerkennen, und ebenso durchdrungen sind von der Ueberzeugung der Pflicht der Regierungen, die Kraft der Beschlüsse der souveränen Nationalversammlung anzuerkennen und den Anordnungen der Centralgewalt Nachdruck zu geben. Ich fordere Sie auf, meine Herren, durch Ihr Erheben Ihre Zustimmung auszusprechen.

Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Abg. Richter, erheben sich.

Mez: Meine Herren, es war vorauszusehen, daß bei dieser Eröffnung Jeder mit Freude sich von seinem Sitze erheben werde. Auch ich habe das gethan, ich theile Ihre Freude über die Creirung einer Centralgewalt für Deutschland und über die Wahl, welche gefallen ist auf den Erzherzog Johann. Obschon ich als Mitglied der Reichsversammlung, wie bekannt, ihm meine Stimme nicht gegeben habe, so freue ich mich doch, daß die Wahl auf einen Mann gefallen ist, der, soweit ich bis jetzt Gelegenheit hatte, ihn kennen zu lernen, mir dieser hohen Würde vollkommen würdig zu sein scheint. Meine Herren, wenn auch ich mich erhoben habe auf die Aufforderung unseres Präsidenten, so habe ich damit doch nicht zugestehen wollen, daß die badische Kammer oder der badische Fürst ein Recht auf Anerkennung dieser von der Reichsversammlung zu Frankfurt getroffenen Wahl hätte. Ich glaube, die Nationalversammlung in Frankfurt ist souverän gewesen in der Creirung dieser Gewalt, sowie in der Wahl des Reichsverwesers, und damit sie auch für Baden Gültigkeit habe, glaube ich, war es nicht erst nöthig, daß sie unsere Anerkennung erhalte. Ich habe aber mit Vergnügen meine Anerkennung wiederholt dafür ausgesprochen, nur in Beziehung auf die Form glaubte ich diese meine Ansicht aussprechen zu müssen, und Sie, meine Herren, werden Dies nicht mißdeuten.

v. Ifflein: Ich trete dieser Erklärung bei.

Jungmanns: Auch ich bin der Meinung, daß die Beschlüsse der Nationalversammlung einer Anerkennung von Seite einer einzelnen deutschen Regierung nicht bedürfen, und daß sie vollzogen werden müssen, auch wenn eine einzelne Regierung ihre Anerkennung weder gibt, noch ausspricht. Das ist es, was ich sagen wollte.

Richter: Einverstanden!

Staatsrath Belf: Ich habe die Ehre, Ihnen die

Wahlacten zu übergeben, über die Wahl von Ueberlingen, über die Wahl von Walsbühl und des Landamts Freiburg, und endlich über die Wahl vom Landbezirk Offenburg. Ich füge bei, daß die Wahl von Stodach vor fünf Tagen ebenfalls vorgenommen worden ist, daß sie auf den Posthalter Baur in Donauöschingen fiel, dieser aber über die Annahme sich noch nicht erklärt hat, weshalb ich auch die Wahlacten selbst noch nicht vorlegen kann. Ferner ist die Wahl von Weinheim von Neuem vorgenommen worden, der Wiedergewählte hat aber über seine Annahme und den Besitz des Steuerfopitals auch noch keine Erklärung abgegeben. Jetzt ist nur noch eine Wahl rückständig, die von Rodolfszell, in Beziehung auf welche erst bei dem letzten Zusammentritt dieses Hauses die Anzeige gemacht worden ist, daß der frühere Abgeordnete ausgetreten sei, indessen wird im Laufe der nächsten Woche jedenfalls die Wahl stattfinden. Diese drei Wahlsatzel übergebe ich also Ihrer Prüfung.

Präsident: Die Abtheilungen werden sich dann sogleich mit der Prüfung der Wahlen beschäftigen.

Staatsrath Bock: Nun habe ich die Ehre, noch eine weitere Vorlage zu machen. Sie erinnern sich, daß die Regierung im März v. J. die Zusicherung gemacht hat, einen Gesetzentwurf wegen einer volksthümlichen Kreis- und Bezirksverwaltung vorzulegen. Ich habe die Ehre, diesen Gesetzentwurf sammt Motiven zu übergeben.

Beilage Nr. 3
(Siebentes Beilagenheft, Seite 367—381.)

Es wird nicht nöthig sein, daß ich ihn vorlese, er ist zu groß, er wird mit den Motiven gedruckt und vertheilt werden. Ich erlaube mir nur, wenige Bemerkungen vorläufig vorzutragen. Ich bin der Meinung, daß je mächtiger der Volksgeist wird, desto nothwendiger eine volksthümliche Verwaltung sei, welche nur dadurch erreicht werden kann, daß auch Solche, die nicht vermöge ihres besondern Berufs sich stets dem öffentlichen Dienste widmen, mehr daran Theil nehmen. Es beruht auf diesem Gesichtspunkt eigentlich die ganze constitutionelle Einrichtung, es beruht auf diesem Gesichtspunkt das Institut der Geschworenen, es beruht auf diesem Gesichtspunkt nun auch die Einrichtung, die wir der Bezirksverwaltung geben wollen. Es soll nach dem Entwurfe jeder Bezirk einen Bezirksverband bilden, der durch eine Bezirksversammlung vertreten wird, welche die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bezirks besorgt. Außerdem soll aber

von dieser Bezirksversammlung ein ständiger Ausschuss gewählt werden, der mitwirkt zu allen wichtigeren Verwaltungshandlungen der Staatsversammlung, wenn sie gleich nicht den Bezirk betreffen, sondern öffentlichrechtliche Angelegenheiten Einzelner oder von Gemeinden, deren Erledigung bisher den Staatsbehörden allein zustand. Das Nähere finden Sie in dem Entwurfe selbst, und ich glaube, daß wir damit einem allgemein gefühlten Wunsche begegnen werden.

Blankenhorn-Krafft: Allerdings wird Dies der Fall sein, und ich freue mich, daß endlich die Vorlage erfolgt ist. Nun möchte ich aber auch den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern fragen, ob er die versprochene Instruction für das Gemeinberechnungswesen ebenfalls in Kürze hinausgeben wird. Bekanntlich soll nach der ältern Instruction im Juli der Gemeindevoranschlag aufgestellt werden, und es wäre daher sehr wünschenswerth, wenn die Instruction bald erfolgte. Jedemfalls möchte ich aber darauf aufmerksam machen, daß diese Gemeindevoranschläge auf eine einfachere Weise aufgestellt werden müssen, denn in diesen 45 Rubriken und 48 Unterubriken kommen doch die gewöhnlichen Bürger im Lande nicht zu Schlag. Diese Rechnungsinstruction mag vielleicht gut sein für einzelne Städte, für die Landbezirke taugt sie aber gar nichts, sie hat nichts genügt, als daß sie dem Lande vielleicht 40,000 fl. weiter gekostet hat für die Stellung der Gemeinberechnungen.

Zu gleicher Zeit möchte ich noch die Bitte an den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern stellen, dafür zu sorgen, daß eine Erläuterung über den Grundstock gegeben werde; die Erläuterung, die Herr Christ über das Grundstockvermögen gegeben hat, mag ganz scharfsinnig und schön sein, allein unpractisch und unzuweckmäßig ist sie, und hat den Erfolg, daß die Leute um ihr Vermögen kommen. Die Gemeinden werden zwar sehr reich dadurch, aber die gegenwärtige Generation muß Alles tragen, was an vielen Orten unerträgliche Lasten herbeiführt. Ich kenne Gemeinden, wo seit Jahren Umlagen von 40 fr. ja 1 fl. bestehen, die Leute können es gar nicht ertragen, sie sagen, die 19 fr. Grundsteuer geniren uns nicht mehr, aber die hohen Gemeindefasten aufzubringen, das ruiniert uns gänzlich.

Präsident: Sie haben in der letzten Sitzung bereits eine Commission für das Gesetz gewählt, das heute vorgelegt wurde. Die Herren werden sich recht bald mit

dem Gegenstande beschäftigen, und es ist möglich, daß bei dem nächsten Zusammentritt der zweiten Kammer dieser Gegenstand und der Gesegentwurf über das Geschwornengericht beraten werden kann.

Bissing: Die Klagen über das Gemeinerechnungswesen sind allgemein, wir haben auch aus einer Menge von Petitionen eingesehen, daß von einer großen Anzahl von Gemeindebeamten die Ansicht getheilt wird, daß eine andere Instruction gegeben werden müsse. Die Regierung hat uns zwar eine Vorlage darüber zugesichert, allein sie ist bis jetzt noch nicht gekommen. Es soll nun in diesem Monat noch der neue Etat aufgestellt werden, und es wäre daher wünschenswert, so schnell wie möglich zu einer solchen Gemeinerechnungsinstruction zu kommen. Was nun der Abg. Blankenhorn über den Begriff des Grundstocks bemerkt hat, theile ich vollkommen. In dieser Beziehung besteht unter Denjenigen, welche das Gemeinerechnungswesen zu überwachen haben, eine vollständige Begriffsverwirrung, der eine Amtsrevisor oder Notar behandelt den Grundstock auf die eine Weise und der andere gerade auf die entgegengesetzte Weise; es sind in der einen Gemeinde Positionen im Grundstock enthalten, die in der benachbarten Gemeinde in eine andere Rubrik geworfen sind, und es wäre daher durchaus notwendig, auch in dieser Beziehung in der Instruction eine genaue Bestimmung aufzunehmen.

Staatsrath Bekk: Wie es sich gegenwärtig mit der Praxis in Beziehung auf den Grundstock verhält, kann ich wirklich nicht sagen, ich will mich darüber näher informiren lassen, und dafür sorgen, daß die desfallsigen Beschwerden beseitigt werden. Was die Instruction im Allgemeinen betrifft, so weiß ich nur, daß sie schon seit längerer Zeit fertig ist, und daß man nur noch angeordnet hat, es sollten noch weitere Sachverständige darüber vernommen werden, um sicher zu sein, daß nicht wieder Etwas gemacht wird, was nicht vollständig befriedigt. Ich kann aber im Augenblick auch nicht erklären, weil mich diese Anfrage überrascht hat, auf welchem Stadium diese nochmalige Prüfung steht. Ich werde dafür sorgen, daß die Sache möglichst beschleunigt werde.

Blankenhorn-Krafft: Wenn man aber Sachverständige bezieht, so bitte ich nicht nur Amtsrevisoren, sondern auch gewöhnliche Rechnungsverständige beizuziehen.

Kettig: Ich möchte die hohe Regierung darauf auf-

merksam machen, daß die Hauptschwierigkeit und der Hauptanlaß zu Klagen, dergleichen der ist, daß man rückwärts gerechnet hat, und daß man diese Rückstände nachführt, welche die jetzige Generation tilgen muß. Da nun die Zeit sehr nahe ist zur Fertigung der Etats für die Gemeinden, so wird es nöthig sein, daß die Regierung vorläufig eine Instruction an die Rechnungsbehörden dahin gibt, daß die Rückstände der Gemeindekasse an den Grundstock außer Gesetz bleiben.

Petitionen werden übergeben:

von Bissing:

der Bauleute Abel und Dierstein in Heidelberg, um Erwirkung des Fortgangs des Bezirksamtsgefängnißbaues;

von Hildebrandt:

Beschwerde der Gemeinden Distelhausen und Dittigheim gegen die Kaminfegeordnung von 1843;

von Blankenhorn-Krafft:

der Waldaufseher zu Schoppsheim, Bruchsal etc., angeblich zugleich Namens sämtlicher Forstleute des Großherzogthums, um Verbesserung ihrer Lage durch Gehaltsaufbesserung;

von Helbing:

eine Vertrauenszuschrift der Gemeindebürger von Eichstetten, Bödingen, Bottingen und Köndringen;

von Schmitt:

Petition des vormaligen Gendarmeriebrigadiers Adam Friedr. Haas in Wenheim, um Wiederanstellung;

durch das Secretariat:

- 1) des Gemeinderaths der Stadt Konstanz, die beabsichtigte Verhaftung des Abg. Peter betreffend;
- 2) der Gemeindebürger von Diebheim, mehrfache Wünsche betreffend;
- 3) des Louis Jourdan von Palmbach, in Grödingen sich aufhaltend, die Veräußerung seiner Güter betreffend;
- 4) der Stadtgemeinde Gengenbach, um Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1844, die Stellung und Vergütung von Militärführen betreffend;
- 5) des Conrad Gradolf Schäfer von Mosbach, Hundstare betreffend;
- 6) des Egid Fäser, Waldkolonist von Ebersbronn, Forderung von Verpflegskosten betreffend;

7) mehrerer Bürger von Neustadt, die Verlegung der Buchdruckerei des Heinrich Bauer in Freiburg nach Neustadt betreffend;

8) des Joseph Geiser, Schmiedmeister in Herrenwies, Forderung an den Forstfiscus betreffend;

9) des Eberhard Baier in Dietlingen, wohnhaft in Grögingen, Beschwerde gegen das Stadtmagistrat, wegen Justizverweigerung betreffend.

Sämmtliche Eingaben gehen an die Petitionscommission.

Sachs: Ich habe mir das Wort erbeten, um über eine Erklärung von Seite der Regierung zu sprechen, die in diesen Tagen zur Kenntniß des Publikums gekommen ist, und die sich darauf bezieht, daß, wenn in den Bezirken, wo bisher fremde Truppen lagen, die jetzt weggezogen sind, wieder neue Unruhen ausbrechen sollten, sofort wieder eine neue Besetzung eintreten werde, und zwar auf Kosten der betreffenden Bezirke. Ich muß gestehen, daß mich diese Bekanntmachung namentlich wegen des Schlusses unangenehm berührt hat. Diese Drohung finde ich um deswillen unsittlich, weil sie eine Ungerechtigkeit involvirt, indem dadurch diejenigen Bürger hauptsächlich getroffen werden, die nicht an solchen Vorgängen Schuld sind. (Der Redner bricht hier ab, da sich Staatsrath Vekf entfernt).

Schaaff: Ich will die Zwischenzeit benützen, um eine Pflicht der Pietät zu erfüllen. Der Tod hat abermals einen Veteranen der Kammer hinweggenommen. Die schweren Leiden, welche ihn veranlaßten, vor einiger Zeit sein Mandat den Wählern zurückzugeben, diesen schweren Leiden ist der vielfährige Abgeordnete hiesiger Stadt, Max Goll, erlegen. Es war ein kräftiger unterschiedener Charakter, welcher überzeugungstreu und mit Beharrlichkeit Das verfolgte, was er einmal für gut und recht erkannt hatte. Er erwarb sich durch seine oft bethätigte Befähigung, besonders in seinem Berufsfach und durch sein offenes biederes Wesen auch die Achtung Derer, die nicht gerade seine Gesinnungsgegnossen waren; auch wenn er vom Feuertreuer hingeworfen oft mit Heftigkeit seine Meinung verteidigte, so söhnte er doch auch diejenigen, gegen welche seine scharfen Waffen gerichtet waren, durch seinen freundlichen Charakter wieder aus. Das Vaterland hat einen guten Bürger verloren, Frieden seiner Asche! Sämmtliche Mitglieder erheben sich.

Sachs: Ich will nun da fortfahren, wo ich vorhin stehen geblieben bin. Ich für meinen Theil glaube, daß

es dieser Drohung nicht bedurft hätte, ich glaube auch nicht, daß der Zweck, den man dadurch erreichen will, wirklich erreicht wird. Ich kann mir nämlich keinen anderen Zweck dabei denken, als daß der Theil der Bürger, der mehr auf Seite der Regierung steht, der der ruhigere in der Regel genannt wird, sich veranlaßt finden sollte, gegen diejenigen, die einmal sich unruhig benehmen, aufzutreten. Ich glaube, es wird von besserer Wirkung sein, wenn man Dasjenige nicht wieder zurückzunehmen sucht, was bereits versprochen worden ist, und was man sicher erwartet; um deutlich zu reden, will ich bemerken, daß man uns das Vereinsrecht nicht so geben will, wie es in den Märztagen versprochen worden ist. Wenn man diese Versprechungen erfüllt, wenn man überhaupt Vertrauen zeigt, und nicht zu künstlichen Maßregeln dieser Art oder gar zu Drohungen schreitet, können die Zustände sich fester gestalten. Dadurch, daß man sagt, wir senden Euch Truppen, stellt man das Vertrauen nicht her, und man ist um so mehr gegen eine solche Maßregel eingenommen, als man gesehen hat, daß, wenn die Truppen da sind, man nicht weiß, wann sie wieder gehen werden. Ich berufe mich, um Dies zu begründen, auf einen Erlaß der Regierung, worin Sie den Commandeur der bayrischen Truppen und auch den Bundestag in Kenntniß setzt, daß die Besetzung Mannheims nicht mehr in der Weise nöthig sei, wie sie stattgefunden hat, daß aber dennoch dieser Mittheilung der badischen Regierung keine Folge gegeben wurde, sondern die Truppen bis zur jüngsten Zeit noch da gelassen wurden. Eine solche Drohung macht daher einen um so übleren Eindruck, als man nicht weiß, wie weit sie sich erstreckt. Es liegen Beweise vor, daß bis zu diesem Augenblick Handelsleute von Mannheim für Lieferungen an nichtbadische Truppen ihre Bezahlung nicht erhalten konnten, und zwar sind die Verträge darüber durch das Stadtmagistrat im Auftrage, und also durch die Großregierung abgeschlossen worden. Die Leute, die dafür Bezahlung erwarten, sind in der größten Verlegenheit, und wenn man ihnen eine Antwort gibt, so besteht sie eben darin, daß man ihnen sagt: „es ist eben ein Unglück.“ Ich glaube, daß hiernach der Antrag an die Regierung hinreichend motivirt erscheint, uns die Correspondenz, welche zwischen ihr, dem Bundestag und dem Commandeur des Armee-corps stattgefunden hat, vorzulegen, damit wir daraus ersehen können, wie die Sache sich ver-

hält und wie es in künftigen Fällen gehalten werden wird. Ich bitte den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, uns die Zusage zu geben, daß diese Correspondenz dem Hause zur Kenntnissnahme vorgelegt werde.

Staatsrath Bekk: Ich weiß in dem Augenblick nicht, ob in Beziehung auf diese Correspondenz sich Alles zur Veröffentlichung eignet, allein wir werden ihnen in jedem Fall die Materialien zur Beurtheilung des Anstandes, der erhoben worden ist, mittheilen.

Sachs: Ich will nur, um ein Mißverständnis zu beseitigen, bemerken, daß ich nicht die Vorlage der Correspondenz in Beziehung auf diese Vorfälle allein, sondern in Beziehung auf das ganze Verhältniß unserer Regierung zum Bundestag und des Bundestags zum Commandeur des Armeecorps verlange.

Staatsrath Bekk: Um Das aufzuklären, wird die Correspondenz nicht viel helfen, sondern das ist ein Gegenstand, den Jeder für sich selbst beurtheilen kann, und wir sind auch bereit, alle Aufklärungen zu geben, die erforderlich sind. Wichtig ist, daß einige Lieferanten von Pontius zu Pilatus gewiesen wurden, und ihre Bezahlung nicht erhalten konnten, weil der Eine nicht bezahlet will und der Andere auch nicht. Ich wünsche, daß noch dieser Tage, während die Kammer beisammen ist, diese Frage hier besprochen werde, so daß wir wissen, was die Ansicht der Kammer ist, in Beziehung auf Das, was die Regierung den Lieferanten gegenüber thun soll. Vorläufig will ich nur die thatsächliche Bemerkung machen, daß der ganze Streit davon herrührt, daß in den ersten neun Tagen des Mai nach dem §. 8 des provisorischen Gesetzes vom 23. April wegen des am 26. April stattgehabten Auftrahes eine Executionsmannschaft in Mannheim sich befunden hat, welche auf Kosten der Stadt verpflegt werden mußte. Der Streit zwischen dem Obercommandeur des Armeecorps und zwischen der Regierung ist nur darüber entstanden, daß die Regierung gesagt hat, nur die bayrischen Truppen, welche erst in Folge des Auftrahes herbeigerufen worden sind, sollen von den Mannheimern unentgeltlich verpflegt werden, während der Obercommandeur den Satz aufgestellt hat, die ganze Mannschaft, einschließlich derjenigen Truppen, die schon vorher da waren, bildeten die Executionsmannschaft, also müßten auch die anderen Truppen, die hurbessischen und nassauischen Bataillone von der Stadt verpflegt werden. In dieser Zeit hat die Mannschaft die freie Verpflegung

wirklich genossen, aber was die Fouragelieferungen betrifft, so hat ein Accordant die Fourage geliefert, und es ist dann die Frage entstanden, ob die Stadt den Preis zu bezahlen habe, oder die Truppen, nämlich diejenigen Truppen, die nach der Ansicht der Regierung nicht als Executionstruppen zu behandeln sind. Das ist der ganze Streit, aber weil der nicht entschieden ist, so zahlt einseitigen gar Niemand, und insoferne halte ich es nicht für unbillig, daß man von der Staatskasse den Betrag des Accords vorschüsslich bezahle, bis der Streit bei der neuen Bundescentralgewalt ausgetragen sein wird; einen andern Weg gibt es, um in der Sache eine Erledigung herbeizuführen, nicht. Wenn die Kammer diesen Wunsch theilt, so werden wir nicht den geringsten Anstand nehmen, alsbald den Accordpreis an die Lieferanten auszahlen zu lassen, und dann bei der zuständigen Gewalt den Streit weiter verfolgen, wer den Ersatz dafür zu leisten hat. Die Accordanten haben eine Petition hier übergeben, und bei deren Berathung kann die Kammer ihre Ansicht aussprechen. Wollen Sie das nicht, so kann die Regierung auch eine Vorlage machen. Was nun die neue Bekanntmachung betrifft, deren der Herr Abgeordnete erwähnt hat, so enthält sie nichts als eine Warnung, indem sie die Folgen in Aussicht stellt, welche dadurch entstehen, wenn durch Tumulte die öffentliche Ordnung gestört wird, und dadurch Truppen zur Aufrechterhaltung der Ordnung nothwendig werden. Insofern es sich um Bundestruppen handelt, steht es gar nicht in unserer Willkür, ob wir sagen wollen, die Bundestruppen sollen sich selbst verköstigen oder die Bezirke sollen es thun, in welchen die Ordnung gestört ist. Das ist eine Frage, die außerhalb dem Bereiche der Regierungsgewalt steht; dafür sind wir also nicht verantwortlich, wir werden in dieser Beziehung immer das Interesse des Landes zu wahren suchen. Im Uebrigen ist es wohl nicht mehr als billig, daß, wenn einzelne Landesheide durch fortwährende erneuerte Störungen des Rechtszustandes einen solchen Aufwand auch in Beziehung auf badische Truppen veranlassen, nicht der unschuldige Dritte, die Steuerklasse, zu welcher die sämmtlichen ruhigen Bürger des Landes beitragen, sondern der Bezirk, den die Schuld trifft, den Aufwand bestreitet. Es ist Dies in der Natur der Sache gelegen, und es liegt auch in dem Gesetze, das dieses Haus bereits angenommen hat, nämlich im §. 8 desselben. Es ist aber nothwendig gewesen,

die Bezirke und Gemeinden hierauf aufmerksam zu machen, und wenn der Hr. Abgeordnete glaubt, daß in diesem Aufmerksammachen eine ungeeignete Drohung liege, so kann ich das nicht einsehen. Wäre es unterlassen worden, auf diese Folgen aufmerksam zu machen, so hätte man mit Recht der Regierung den Vorwurf machen können, wenn der Fall eingetreten wäre, sie hätte das früher sagen sollen, es wäre dann vielleicht die Störung der Ordnung niedergehalten worden. Der Hr. Abgeordnete scheint es nicht zu billigen, wenn man den Wunsch ausdrückt, die friedlich gestimmten Bürger, Diejenigen, welche die Ordnung nicht stören wollen, sollen sich der Aufrechterhaltung der Ordnung thätig annehmen, und sollen die Ruhestörer niederhalten; das ist aber ja der Hauptzweck des Volksbewaffnungsgesetzes und ich begreife daher nicht, wie man das tadeln kann.

Was der Hr. Abgeordnete von Nichterfüllung der Zusagen gesprochen hat, das muß ich von der Regierung ablehnen, die Regierung erfüllt Alles, was sie zugesagt hat, in reichlichem Maße, man wird ihr in dieser Beziehung keinerlei Verkümmern vorwerfen können. In Beziehung auf das Vereinsrecht, das der Hr. Abgeordnete hier gelegentlich zur Sprache gebracht hat, ist weder eine Zusicherung gemacht noch verlangt worden, weil wir ja das, was anderswo verlangt wurde, in dem Gesetz von 1833 bereits besitzen. Uebrigens ist dies ein Gegenstand, der nicht hierher gehört. Ich will mich darauf beschränken, diese Bemerkungen gemacht zu haben.

Präsident: Die geeignetste Gelegenheit, sich darüber auszusprechen, wird die sein, wenn über die Petitionen Bericht erstattet wird, welche der Abg. Sachs in diesem Betreff übergeben hat, und der Vorstand der Petitionscommission wird dafür sorgen, daß dies noch während unseres jetzigen Zusammenseins geschieht.

Baum: Die Petition wurde am 7. Juni durch den Abg. Sachs übergeben, am 15. Juni hat die Petitionscommission eine Sitzung darüber gehalten. Aus der Petition selbst, der ein Vertrag über die Lieferung beigelegt ist, ergab sich, daß der Petent nur mit der Staatsbehörde, nicht mit der städtischen eine Lieferung abgeschlossen hatte, er konnte also das Geld auch nur von der Staatsbehörde erheben, er konnte sich nicht an die Stadt wegen seiner Bezahlung weisen lassen. Da nun der Gegenstand nach unserer Ansicht eine reine Rechtsache ist, die dadurch verfolgt werden sollte, daß der Petent den Fiskus belangt,

so waren wir der Meinung, wir sollten zur Tagesordnung übergehen; da wir aber vertraulich gehört haben, daß die Regierung selbst wünscht, es möchte dieser Gegenstand vor dieses Haus kommen und es stehe damit eine Verwaltungsmaßregel in Verbindung, so haben wir noch am nämlichen Tage an das Ministerium des Innern geschrieben, und um die Mittheilung der Acten gebeten. Heute habe ich nun ein Schreiben von der Expeditur des Ministeriums des Innern erhalten, wornach diese Acten bis jetzt noch nicht übersendet werden konnten, weil sie noch bei der Kreisregierung in Mannheim liegen. Wir waren also noch nicht im Stande, bis dahin etwas wirksames zu thun, da aber der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern erklärt hat, es werde die festgesetzte Summe für die Lieferungen dem Petenten vorschußweise ausgezahlt, so glaube ich, daß die Petition durch diese Erklärung erledigt ist.

Staatsrath Veff: Ich habe erklärt, wir wollen die Summe vorschüsslich ausbezahlen bis der Streit ausgetragen ist, wenn die Kammer damit einverstanden ist, und aus diesem Grunde habe ich gewünscht, daß die Sache zur Berathung komme, indem andernfalls wir genöthigt wären, eine Vorlage zu machen.

Schaff: Ich wollte nur dem Abg. Sachs in Beziehung auf seine Erinnerung, betreffend das Vereinsrecht etwas erwidern. Er glaubt, es sollte nun in dem Geiste und Sinne der Fortschritte, die wir in unseren öffentlichen Zuständen gemacht haben, auch ein anderes Gesetz in Beziehung für das Vereinsrecht gegeben werden. Ich glaube, das Gesetz von 1833 ist vollständig im Einklange mit den freisinnigen Bestimmungen, die wir in neuerer Zeit in unserem Lande im Wege der Gesetzgebung getroffen haben. Ich will den Abgeordneten auf die neuesten Verhandlungen im Nationalconvent zu Paris verweisen. Die Beschränkungen, welche der dort vorgelegte Gesetzentwurf über das Vereinsrecht enthält — ob er Gesetz wird, kann man noch nicht wissen — diese Beschränkungen wünsche ich bei uns nicht eingeführt zu haben. Das ist ein Gesetz der Neuzeit, das in der Republik zu Stande gebracht werden soll, ein Gesetz mit Bestimmungen, wie sie in Petersburg nicht verschmäht werden dürfen. Solche Gesetze wollen wir nicht, wir wollen bei unserem Gesetze von 1833 bleiben, daß aber die Regierung dieses Gesetz in allen Bestimmungen und nach allen Richtungen aufs Strengste anwendet, daß sie jedem Mißbrauch, den das Associationsrecht

herbeiführen kann, auf das Entschiedenste entgegentritt, das wird der Abg. Sachs selbst billigen, und das wird jeder Bürger im Lande wünschen, mag er nun einer Farbe angehören, welcher er will. Mir ist übrigens auch nicht bekannt, daß das Gesetz von 1833 von Seite der Regierung mißbräuchlich angewendet worden wäre.

Präsident: Ich will nur bemerken, daß in der nächsten Woche in Frankfurt eine allgemeine Bestimmung getroffen wird.

Staatsrath Veff: Diese werden wir annehmen.

Sachs: Ich habe dem Abg. Schaaff nur bemerken wollen, daß der jetzige Zustand in Paris ein abnormer ist.

Schmitt: Ich muß vor Allem darauf aufmerksam machen, daß der Antrag des Abg. Sachs ein improvisirter ist, und insofern könnte ich nicht für denselben stimmen. Ich müßte vor Allem wissen, zu welchem Zwecke die Vorlage der Correspondenz geschehen soll, und ich glaube daher, der Antrag sollte noch näher begründet werden.

Präsident: Der Abg. Sachs hat keinen Antrag gestellt, sondern nur eine Art von Interpellation an die Regierung gerichtet.

Rez: Ich erlaube mir auch in dieser Frage einige wenige Worte. Ich begreife nicht, wie der Abg. Schmitt nicht einseht, daß das Verlangen des Abg. Sachs keiner weiteren Begründung bedarf, als der, die er uns gegeben hat. Es handelt sich hier um einen sehr wichtigen Punkt, um den Punkt der längern Anwesenheit der bayerischen Truppen in Mannheim, und dieser Punkt ist wichtig in mehr als einer Beziehung, er ist wichtig noch in einer andern, als nur in ökonomischer Beziehung, und um Aufklärung darüber zu erhalten, bitte ich die Regierung, uns die bezüglichen Correspondenzen vorzulegen und glaube, wir haben dazu nicht nur ein Recht, sondern wahrlich eine Pflicht. Was nun aber die Erklärung des Gesamtministeriums betrifft, die der Abg. Sachs hier zur Sprache gebracht hat, so anerkenne auch ich dieselbe als eine bedeutungsvolle. Ich finde darin nicht nur eine Drohung, sondern ich finde auch eine Beruhigung darin. Es geht aus der Erklärung der Regierung hervor, daß sie die Absicht hatte, mit dieser Erklärung die Bürger im Lande, wenigstens einen Theil der Bürger im Lande, zu beruhigen. Ich glaube auch, meine Herren, daß wir gegen die Erklärung an und für sich nicht viel einwenden sollten. Von meinem Standpunkt aus, und ich weiß es, von dem Stand-

punkt sämtlicher Mitglieder dieses Hauses, wird jede tatsächliche Einschränkung gegen die öffentliche Ordnung mißbilligt. Auch wenn man ein Freund ist von Reformen, so muß man doch immer wünschen, daß diese Reformen auf einem Wege herbeigeführt werden, auf welchem man sie allein sicher erreichen kann, und dieser Weg ist nicht der Weg der brutalen Gewalt; aber, meine Herren, auch für die Regierung ist der Weg der brutalen Gewalt nicht der geeignetste. Wir wollen es uns nicht verhehlen, es handelt sich eigentlich nicht darum, ob wir Republik oder constitutionelle Monarchie wollen, sondern die Revolution ist mehr eine soziale. Es fehlt nun in dieser Erklärung der Regierung ein Hauptpunkt, der Beruhigung in dem Lande gebracht hätte, und ich hätte gedacht, man hätte diesen Hauptpunkt aussprechen sollen, da wir doch drauf und dran sind, daß dieser Hauptpunkt in Frankfurt ausgesprochen wird, wo er dann gilt für das gesammte Deutschland.

Dieser Hauptpunkt, meine Herren, liegt in den Kosten der Regierung, dort ist der Knoten, der das Volk hauptsächlich interessiert. Es ist bekannt, daß die Nationalversammlung in Frankfurt nächstens die Frage der Bestimmung der Civilisten zum Gegenstand ihrer Berathung machen wird, und es ist ganz außer Zweifel, daß diese Frage dort von einer Seite betrachtet werden wird, welche mancherlei Ersparnisse herbeiführen wird. Ich hätte gewünscht, man hätte in Baden nicht gewartet, bis ein dergleichen Beschluß von Frankfurt aus gekommen wäre, sondern man hätte eine dergleiche Vorlage schon vorher machen können, worin ich einen Act nicht nur der Billigkeit, sondern auch der Politik erkannt hätte. Also wenn auch ich Beruhigung wünsche im badischen Lande, so sage ich, ist diese Erklärung des Ministeriums nach meiner Ansicht nicht hinreichend, um diese Beruhigung zu geben, wir brauchen Erklärungen anderer Natur. Das Hauptübel ist gar nicht politischer Art, sondern sozialer Art, und auf diesem Boden brauchen wir Hülfe. Wenn also die Regierung Beruhigung ins Land bringen will, so muß sie auf andere Art helfen.

Staatsrath Veff: Das ist ein Gegenstand, auf den ich mich hier nicht einlasse, er ist zu wichtig, als daß er hier so ex abrupto behandelt werden könnte. Im Uebrigen hängt das Beispiel, das der Hr. Abgeordnete angeführt hat, mit seinem Princip der sozialen Verbesserungen in keiner Weise zusammen. Was die sozialen Verbesserungen

betrifft, so werden wir überall die Hand bieten, sie herbeizuführen; die große Schwierigkeit ist aber die, daß Niemand weiß, was hilft.

Mez: Ich weiß es.

Staatsrath Bekk: Dann würde ich den Hrn. Abgeordneten bitten, eine Motion zu machen, worin er die Mittel und Wege zu sozialen Reformen auseinandersetzt. Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung, die Berathung des Berichts des Abg. Dennig, über die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse wird auf die morgende Sitzung verlagert.

Nachdem die Kammer sich in die Abtheilungen zurückgezogen hatte, um eine Commission zu wählen, zur Prüfung der vorgelegten Wahlacten, wird die öffentliche Sitzung um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr fortgesetzt.

Jungmanns erstattet Bericht über die von der ersten Kammer an dem Gesetzesvorschlag über die Ablösung der Weidrechte vorgenommenen Aenderungen.

Beilage Nr. 4.

Die Kammer geht mit Zustimmung der Regierungskommission sogleich in die Berathung darüber ein.

Zu Art. 2

nimmt die Kammer die von der Commission vorgeschlagene Fassung an, dahin gehend:

„Die Aufkündigung des Weidrechts, von welcher an der Berechtigten dasselbe jedenfalls noch drei Jahre lang ausüben kann, geschieht durch eine Notariatsurkunde. Die dreijährige Frist beginnt nur mit Georgi oder Michaeli.“

„Zur Abtragung des Ablösungskapitals werden den Pflichtigen fünf zu fünf Prozent verzinsliche Jahrestermine bewilligt, jedoch in der Art, daß alljährlich mindestens Einhundert Gulden in einer Summe an der Ablösungsschuldigkeit abgetragen werden müssen.“

Der von der ersten Kammer zu Art. 8 beschlossene Zusatz wird nach dem Antrage der Commission in folgender veränderter Fassung angenommen:

„Wenn aber hierdurch dem Berechtigten die Ausübung der Weidberechtigung auf anderen Grundstücken unmöglich gemacht wird, so steht ihm bis zur Ablösung des gesammten Weidrechtes kraft Gesetzes ein Durchfahrtsrecht auf den vom Weidrecht befreiten Grundstücken zu, welches sich jedoch auf den

Zeitraum beschränkt, in welchem er bisher das Weidrecht auf diesen Grundstücken ausüben durfte.“

Präsident: Der Hauptartikel ist der Art. 21. Im Art. 21 hat die zweite Kammer beschlossen, daß im zwölffachen Betrage die Ablösung geschehen soll, die erste Kammer hat den achtzehnfachen Betrag verlangt, die Commission läßt nun durch ihren Berichterstatter vorschlagen, daß der fünfzehnfache Betrag gesetzt werden soll.

Blankenhorn-Krafft: Ich habe das letzte Mal dem Gesetzentwurf die Zustimmung nicht gegeben, weil man den zwölffachen Betrag für die Ablösung festgesetzt hatte, ich hatte den Antrag meines Freundes Bleidorn unterstützt, der nur den zehnfachen Betrag berechnet haben wollte. Der fünfzehnfache Betrag ist offenbar zu hoch, und ich stelle daher den Antrag, daß man wenigstens auf dem zwölffachen Betrage bestehen bleiben soll. Wenn die Privaten und Gemeinden gescheid sind, so können sie ihre Ablösung so machen, daß sie gar nichts mehr zu tragen brauchen.

Scheffelt, Bleidorn, v. Jgstein unterstützen den Antrag von Blankenhorn.

Schmitt: Ich habe das letzte Mal den Antrag auf den fünfzehnfachen Betrag als Entschädigung gestellt, die Kammer hat aber beschlossen, den zwölffachen Betrag anzunehmen. Ich bin der Ansicht, daß der fünfzehnfache Betrag der richtige ist, und freue mich, daß die Commission darauf eingegangen ist. Ich wil nur darauf aufmerksam machen, daß es sich nicht etwa blos darum handelt, Weidrechte reicher Grundbesitzer abzulösen, sondern es sind auch viele Gemeinden in dem Falle, Weidrechte ablösen lassen zu müssen, und es fordert in dieser Beziehung gewiß die Billigkeit, daß wir den Betrag nicht zu nieder setzen. Ich glaube übrigens, daß der fünfzehnfache Betrag immerhin noch ein sehr mäßiger ist, und trete dem Antrage der Commission bei.

Becker: Ich muß den Antrag des Abg. Schmitt unterstützen. Schon bei der ersten Berathung dieses Gesetzes habe ich den nämlichen Grund angeführt, den er hier geltend gemacht hat, daß nämlich den armen Gemeinden großer Schaden zugefügt würde, wenn die Ablösungssumme nur im zehnfachen Betrage berechnet würde, und eben darum habe ich für den fünfzehnfachen Betrag gestimmt.

v. Stockhorn spricht für den Commissionsantrag, ebenso Zentner.

Jungmann: Sie können es sich, meine Herren, wohl denken, daß es mir am angenehmsten wäre, wenn wir die Weiderecht ohne irgend eine Entschädigung los würden; da aber dies nicht geht, so wird nichts Anderes übrig bleiben, als daß wir den Commissionsantrag annehmen, denn es kann ja, wie Sie wissen, nur durch Zustimmung mit der ersten Kammer ein Gesetz zu Stande gebracht werden.

Die erste Kammer ist von dem Regierungsentwurfe, der den zwanzigfachen Betrag vorschlug, heruntergegangen auf den achtzehnfachen Betrag, Ihre Commission aber hat den sechzehnfachen Betrag vorgeschlagen; es läßt sich also wohl erwarten, daß die erste Kammer auf den fünfzehnfachen Betrag, der sich dem Vorschlage Ihrer eigenen Commission nähert, eingehen werde, und ich bin daher der Meinung, daß wir den Vorschlag unserer Commission annehmen sollten. Wenn die Kammer auf einen anderen Vorschlag eingehen wollte, der früher schon gemacht worden ist, daß nämlich eine Ausscheidung gemacht werden sollte, zwischen denselben Weiderechten, die feudalistischer Natur, und zwischen denselben, die rein privatrechtlicher Natur sind, dann würde ich Ihnen für meine Person vorschlagen, für die Einen gar nichts, für die Anderen aber eine vollständige Entschädigung und zwar im fünf- und zwanzigfachen Betrage zu geben. Da aber diese Kammer, wie sie sich früher schon ausgesprochen hat, nicht darauf eingehen will, so muß ich Sie ersuchen, dem Commissionsantrage Ihre Zustimmung zu geben.

Der Antrag der Commission, daß der fünfzehnfache Betrag festgesetzt werde, wird angenommen.

Ein fernerer Antrag der Commission geht dahin, den von der ersten Kammer hinzugefügten

Art. 42

abzulehnen, welcher lautete:

„Die hie und da bestehende Uebung, von Seiten der Gemeinde, die Grundstücke der Gemarkungsgenossen als Besteuerungsweise oder kraft eines vermeintlichen Gemarkungsrechts gegen den Willen einzelner Grundeigentümer mit Weidewieh befahren zu lassen, hört bei Verkündung dieses Gesetzes, rückfichtlich der nicht einwilligenden Gemarkungsgenossen auf, und kann in Zukunft nur mit Einwilligung der betreffenden Güterbesitzer und keinesfalls länger als je neun Jahre eingeführt werden.“

Schmitt: Ich bin damit einverstanden, daß der Zu-

satz nicht angenommen werde, weil ich ihn nicht für notwendig halte. Nach meinem Dafürhalten besteht ein Recht der Gemeinde zur Besteuerung der einzelnen Güterbesitzer durch Ausübung eines Weiderechtes nicht; das Weiderecht ist seiner Natur nach Privatrecht, und kraft öffentlichen Rechtes kann es nicht ausgeübt werden.

Böhme: Ich bin zwar vollkommen mit dem Abg. Schmitt und der Commission einverstanden, daß dieser Zusatz streng genommen nicht notwendig ist, ich will hier auch nicht ein Recht der Gemeinde, zum Vortheil der Gemeindefasse ein Weiderecht auszuüben, anerkennen, denn das Weiderecht würde in diesem Fall als eine außerordentliche Besteuerung erscheinen, und zur Einführung einer solchen außerordentlichen Besteuerung sind die Gemeinden jedenfalls nur berechtigt, wenn sie dazu besondere Staatsgenehmigung erhalten haben; die Gründe aber, warum dieser Zusatz der ersten Kammer wegfallen soll will unsere Kammer darin finden, weil das Gesetz seinem ganzen Inhalte nach nur privatrechtlicher Natur sei, und hier nun ein Artikel hineinkommen soll, der sich auf das öffentliche Recht bezieht. Hier kann ich mit der Commission nicht einverstanden sein, ich muß im Gegentheil im Interesse der Güterbesitzer es für wünschenswerth halten, wenn der Artikel in diesem Gesetze stehen bleibt, denn es kommt nicht darauf an, ob das Weiderecht, das wir entfernen wollen, privatrechtlicher Natur ist, oder ob es im öffentlichen Recht seinen Ursprung hat, sondern der Zweck des Gesetzes ist, daß wir überhaupt den Grund und Boden von dem lästigen Weiderecht befreien wollen, das ein Hinderniß der Landwirtschaft ist. Es hat nun trotz der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen in sehr vielen Gemeinden des Landes die Ansicht Eingang gefunden, als ob zum Vortheil der Gemeindefasse ein Weiderecht eingeführt werden könne. Die Güterbesitzer, namentlich die größeren, befinden sich dabei in der schlimmsten Lage, daß, wenn sie dem Willen der großen Mehrzahl entgegen treten wollen, sie eine ungünstige Meinung gegen sich erregen, sie müssen daher in der Regel nothgedrungen ihr gutes Recht aufgeben und stillschweigend die Weide auf ihren Gütern gestatten, obwohl allerdings kein Gesetz zur Ausübung dieses Rechtes ermächtigt, und, meine Herren, dieser Uebelstand ist weiter verbreitet, als Sie vielleicht glauben; ich habe ihn in sehr vielen Theilen des Landes gefunden, und darum glaube ich, wir sind der ersten Kammer Dank schuldig, daß sie auch diesen Mißbrauch be-

seitigen will, der in so vielen Gemeinden vorkommt, und wahrhaft drückend auf unserer Landwirtschaft liegt. Ich trage darauf an, dem Art. 42, den die erste Kammer als Zusatz vorgeschlagen hat, die Zustimmung zu ertheilen.

Scheffel unterstügt diesen Antrag.

Ulrich: Der Abg. Böhme hat mich Allem entzogen, was ich sagen wollte, und ich will nur noch bemerken, daß Derjenige, der schon einer Ablösung angewohnt hat, das Alles empfinden mußte, was der Abg. Böhme vorgeschlagt hat. Die reichen Grundeigentümer müssen zurücktreten und die Andern die nichts besitzen, sagen: Die paar Gulden, die wir beziehen, geben wir nicht auf, hinten dran steht aber der Pächter, unterstügt sie mit Wein und Geschenken, damit sie das Weiderecht ja nicht aufgeben.

Lamey: Meine Herren, die Ausflüsse die früher aus dem Gemarkungsrecht der Gemeinde zusammen, haben in unserer philosophischen Zeit keine Gnade mehr gefunden, und dazu gehört auch die Gemeineweide, die früher meines Wissens so ziemlich ein allgemein unbefristetes Recht gewesen ist. Ich bin nicht dagegen, daß diese Gemeineweiden in unserer Zeit auch fallen, man sagt allgemein, daß sie lästig und nachtheilig für die Landwirtschaft seien, und das scheint mir Grund genug, sie nicht länger beizubehalten; wenn aber wahr ist, was der Abg. Böhme sagte, so scheint es mir doch, daß es gefährlich wäre, wenn nun in diesem Art. 42 auf einmal durch diese Gemeineweiden der Strich der Vernichtung geführt würde, denn meines Wissens werden diese Gemeineweiden nicht durch die Gemeinden selbst ausgeübt, sondern sie sind häufig verpachtet, vielleicht auf längere Zeit, und die Pächter sehen sich nun auf einmal in der Lage, ihr Recht nicht ausüben zu können, dadurch würde nicht nur der Gemeindefasse ein bedeutender Ausfall erwachsen, sondern auch die Gemeinde in Prozesse verwickelt werden, deren Ausgang wenigstens zweifelhaft ist. Ich glaube, daß wir den Gemeinden nicht plötzlich in ihren finanziellen Zuständen eine solche bedeutende Erschütterung bereiten sollten, und wenn wir der Ansicht sind, daß in diesem Gesetze eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, wornach die alte Uebung der Gemeineweiden verboten werden sollte, so scheint mir, daß wir wenigstens eine solche Bestimmung treffen müssen, die auf friedliche Weise die Aufhebung dieses Rechts herbeiführen wird. Ich trage darauf an, daß ein Zusatz zu diesem Artikel in dem Sinne gemacht

werde, daß die Gemeineweiden innerhalb zwei Jahren aufhören, soferne sie nicht in dieser Frist mit Zustimmung der Güterbesitzer erneuert werden.

Böhme: Der Abg. Lamey wird wohl seinen Antrag selbst wieder zurückziehen, denn dadurch versetzt er gerade wieder den größeren Gutsbesitzer in die unangenehme Lage, der großen übrigen Zahl seiner minderbegüterten Mitbürger gegenüberzutreten zu müssen. Es ist auch, soviel ich mich erinnere, in dem Regierungsentwurfe darüber eine Bestimmung enthalten, wie es mit der Pachtzeit gehalten werden soll.

Ministerialassessor Diez: Die Regierung hatte die Ansicht, daß eine Bestimmung über die Gemeineweiden sich nicht wohl in das vorliegende Gesetz eigne, und hat sie darum nicht aufgenommen. Die Bestimmung, die von dem Abg. Lamey vorgeschlagen worden ist, hat übrigens auch ein Bedenken gegen sich, denn es ist die Zustimmung nicht bloß einer Mehrheit, sondern sämtlicher Gutsbesitzer erforderlich, um in einer Gemarkung eine Gemeineweide einzuführen, und wenn also ein Gutsbesitzer dagegen ist, so könnte er mit seinem Grundstück die Erneuerung der Gemeineweiden hindern.

Lamey: Allerdings, es darf Niemand auf seinem Grundstück weiden, wenn er nicht einwilligt.

Schmitt: Ich bin auch gegen den Antrag des Abg. Lamey, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß diese Bestimmung nach dem Geiste des Gesetzes nicht in dasselbe gehört. Es handelt sich hier um die Ablösung solcher Weiderechte, welche vermöge eines Rechtstitels ausgeübt werden; ein Rechtstitel für die Ausübung des Weiderechtes durch die Gemeinde besteht aber nicht, und ich sehe daher nicht ein, wie nur eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden soll. Es ist mir wohl bekannt, daß von vielen Gemeinden das Weiderecht ausgeübt wird, allein in vielen Fällen, vielleicht in den meisten, üben sie eben auch dieses Recht nicht vermöge des Gemarkungsrechts aus, sondern weil sie das Recht im Privatwege von früheren Besitzern der Weiderechtigung erworben haben, und in diesem Falle befinden sie sich natürlich in derselben Lage, in welcher die Rechtsvorsahren sich befanden haben.

Blankenhorn-Krafft: Ich will nur einfach den Antrag des Abg. Lamey unterstügen.

Zunghanns: Es ist in der Commission allerdings erkannt worden, daß der Art. 42 dem öffentlichen Rechte

angehöre, und darum sich in dieses Gesetz nicht eignen. Wollten wir auf solche Weise verfahren, wollten wir Gegenstände des öffentlichen Rechts in das Privatrecht aufnehmen, so würde in der Gesetzgebung eine große Confusion entstehen, und die Gesetzgebung wäre dann vorhanden für den Juristen, aber gewiß nicht für den Bürger und Landmann, der sich in diesem Chaos unmöglich zurecht finden könnte. Wir müssen also schon aus dieser Rücksicht an dem Antrage der Commission festhalten, den von der ersten Kammer vorgeschlagenen Zusatz fallen zu lassen.

Der Antrag der Commission auf Weglassung des Art. 42 wird verworfen; der Antrag des Abg. Lamey dagegen, daß der Artikel in der Art gefaßt werde, daß die Gemeinbeweiden innerhalb zwei Jahren aufhören sollen, insofern sie nicht innerhalb dieser Frist durch die Zustimmung sämtlicher Grundbesitzer erneuert werden, angenommen.

Junghans: In dem Art. 3 des Entwurfs der zweiten Kammer heißt es: Verzögert sich die Feststellung oder die Bezahlung des Ablösungskapitals, so kann der Berechtigte das Weiderecht mit Ablauf der dreijährigen Aufkündigungsfrist erlöschen lassen etc. Nun schlagen wir Ihnen vor, aus diesem Artikel die Worte „oder die Bezahlung“ auszulassen, weil diese Worte jetzt, nachdem Zahlungstermine bestimmt worden sind, ihren eigentlichen Sinn verloren haben.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Vorschlage einverstanden, und nimmt hierauf bei namentlicher Abstimmung das Gesetz, wie sich solches nach den heutigen Beschlüssen gestaltet, mit allen gegen zwei Stimmen an.

Bissing erstattet Bericht über die Wahl des ersten Städtewahlbezirks Ueberlingen. Die Wahl fand am 6. Juni d. J. durch den landesherrlichen Wahlcommissär, Regierungsrath Friedrich, statt, und fiel auf Medizinalrath Hergt dahier.

Nachdem der Berichtstatter sämtliche übrigen gesetzlichen Vorschriften als gehörig eingehalten erklärt hat, fährt er fort: dagegen hat er durch ein Weinhandlungspatent, das vom 16. Juni d. J. ausgestellt ist, nachzuweisen gesucht, daß er in dem Gewerbesteuerkataster mit einem Kapital von 10,000 fl. eingetragen sei. Der landesherrliche Commissär glaubte hierin einen Anstand zu finden, da er die Wahl am 6. Juni vorgenommen hatte, und wendete sich nochmals an den Gewählten, mit der

Bitte, um eine Aufklärung, warum das Zeugniß in Beziehung auf das Steuerkapital erst von einem späteren Datum ausgefertigt sei. Der Gewählte hat hierauf folgende Erklärung an den Wahlcommissär abgegeben:

„Daß er erst von dem Tage der Bescheinigung (16. Juni 1848) an, im Besitze des fraglichen Steuerkapitals sei und somit nicht in Abrede stellen könne, daß er dieses Steuerkapital erst nach der Wahl erworben habe.“

Meine Herren, Ihre Commission ist einstimmig der Ansicht, daß die Wahl von Ihnen nicht genehmigt werden könne.

Der §. 37 der Verfassung schreibt ausdrücklich vor: Zum Abgeordneten kann ernannt werden ohne Rücksicht auf den Wohnort jeder durch den §. 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der in dem Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkataster wenigstens mit einem Kapital von 10,000 fl. eingetragen ist. Es geht also aus dieser Gesetzesstelle deutlich hervor, daß nur Derjenige zum Abgeordneten wählbar ist, der am Tage der Wahl sich im Besitze des vorgeschriebenen Steuerkapitals befindet. Die Wahlfähigkeit kann nicht erst dadurch erworben werden, daß er erst nach der Wahl sich in den Besitz des erforderlichen Steuerkapitals setzt. So gut, wie die Verfassung fordert, daß Einer das dreißigste Jahr bereits zurückgelegt haben muß, wenn er zum Abgeordneten soll gewählt werden können, und also nicht gewählt werden kann, wenn er am Tage der Wahl erst 29 Jahre und 11 Monate alt ist, ungeachtet er bei der Erklärung der Annahme der Wahl das dreißigste Jahr zurückgelegt hat; ebensowenig kann wohl auch Derjenige als wählbar betrachtet werden, der erst später sich in den Besitz des erforderlichen Steuerkapitals gesetzt hat. Ihre Commission schlägt Ihnen daher vor, die Wahl des ersten Städtewahlbezirks zu verwerfen.

Blankenhorn-Krafft: Ich bin damit nicht einverstanden, ich glaube, daß in einer Zeit, wo man, um in die Nationalversammlung gewählt werden zu können, keines Steuerkapitals bedarf, nicht so scrupulös sein sollte, überhaupt glaube ich, daß die Bestimmung hinsichtlich dieses Steuerkapitals später ganz wird wegfallen müssen. Ueberdies muß der gute Mann das Weinhandlungspatent, wenn er es auch erst am 16. Juni genommen hat, doch für das ganze Jahr bezahlen. Ich glaube, daß man die Wahl für gültig erkennen sollte, und stelle darauf den Antrag.

Staatsrath Bekk: Der Artikel der Verfassungsurkunde

ist in dieser Beziehung etwas unvollständig. Die Frage selbst ist übrigens schon mehrfach praktisch entschieden worden, denn es sind schon mehr als ein Duzend Abgeordnete hereingekommen, welche am Wahlstage das Steuerkapital noch nicht gehabt, sondern es erst in der Zwischenzeit erworben haben, nur hat man in diesen Fällen den Nachweis verlangt, daß das Steuerkapital rückwärts von ihm versteuert werde, für die Periode, schon vor dem Wahlstage, was ja bei dem Steuerkapital, um das es sich hier handelt, ohnehin der Fall ist, wie schon der Abg. Blankenhorn bemerkt hat.

Der Hr. Berichterstatter beruft sich darauf, daß wenn Jemand zur Zeit der Wahl noch nicht 30 Jahre alt ist, so sei auch, wenn er bis zu dem Zeitpunkt, wo die Wahl zur Prüfung komme, dieses Alter erreiche, gleichwohl die Wahl ungültig, weil der Gewählte zur Zeit der Wahl noch nicht das dreißigste Jahr zurückgelegt hat; aber auch in dieser Beziehung sind Präjudize anderer Art vorhanden. Gleich im ersten Jahre der Verfassung, im Jahr 1819 ist dieser Fall vorgekommen, und zwar in Beziehung auf einen Mann, den Sie Alle sehr wohl gekannt haben, nämlich in Beziehung auf den Abg. Duttlinger. Dieser war zur Zeit der Wahl noch nicht 30 Jahre alt, er hat aber, bis die Kammer zusammentreten ist, das dreißigste Jahr noch zurückgelegt, und als nun die Wahl geprüft wurde, hat man bemerkt, die Zeit der Prüfung entscheide. In ähnlicher Weise ist es hinsichtlich des Steuerkapitals schon oft gehalten worden.

v. Jßstein: Ich kann nicht von dem Gesetze abgehen. Sie werden sich erinnern, daß ein sehr bekannter Mann einmal gewählt wurde, der ein liegendes Gut erst einen Tag nach der Wahl erworben hatte, und dieser Umstand war der Grund der Verwerfung der Wahl. Dieser Abgeordnete um den es sich hier handelt, und den ich gar nicht kenne, mag sich einer neuen Wahl unterwerfen und es wird mir dann sehr wünschenswerth sein, wenn die Wahlmänner ihn wieder hätten wählen können, sobald er sich dem Gesetze gefügt hätte.

Staatsrath Bekk: Ich glaube, daß die Sache nicht praktisch ist, es verzögert nur die Ergänzung der Kammer, sonst hat die Verwerfung der Wahl keinen Erfolg.

Schaaff: Ich kann mich dem Abg. Blankenhorn, der es mit einem ganz klaren Wortlaut der Verfassung so leicht nimmt, nicht anschließen. Wenn wir auf diese Weise anfangen, das Staatsgrundgesetz auszulegen, dann

bewahre uns Gott vor dem badischen Rechtszustande. Daß wir nach den problematischen Beschlüssen, welche in Zukunft bei uns gelten werden, jetzt verfahren sollen, damit kann ich mich ebenfalls nicht vereinigen. Ich erkläre mich für die Verwerfung der Wahl, indem ich die von der Commission angeführten Gründe durchaus billigen muß. — Das Resultat wird allerdings voraussichtlich das nämliche sein, allein es widerstreitet meinem Rechtsgefühl, hier anders zu verfahren. Wenn der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern sagt, die Praxis sei für die Ansicht des Abg. Blankenhorn, so muß ich gestehen, ich erinnere mich der Fälle nicht, wo von der klaren Bestimmung des §. 37 der Verfassungsurkunde Umgang genommen worden wäre. Was damals mit dem Abg. Duttlinger vorgegangen ist, wissen wir wohl, es wurde eben das Verhältniß ignorirt, und wenn jetzt die Commission das hätte ignoriren wollen, was hier vorgegangen ist, dann würden wir wahrscheinlich auch keine Notiz davon genommen haben, nachdem wir aber einmal davon in Kenntniß gesetzt sind, können wir nicht darüber hinwegkommen. Ich bin dafür, daß die Wahl für ungültig erklärt werde.

Hesling: Wenn bei einer Revision der Verfassung das Steuerkapital erlassen werden will, so ist mir das ganz recht, jetzt aber besitzen wir noch eine Verfassung, die wir halten müssen. Wäre bei der Wahl in Uebertingen ausgesprochen worden: Es ist nicht nöthig, ein Steuerkapital zu besitzen, so wäre die Wahl ganz anders ausgefallen.

Zittel spricht für den Antrag von Blankenhorn.

Schmitt spricht für den Commissionsantrag.

Dennig spricht für Blankenhorns Antrag.

Lamey spricht für Blankenhorns Antrag.

v. Jßstein spricht wiederholt für den Commissionsantrag.

Staatsrath Bekk: Ich bin auch der Meinung, daß man sich fest an das Gesetz halten muß, solange es besteht, aber der Streit ist der, wie man das Gesetz auslegen soll. Grammatikalisch ist die Ansicht der Commission richtig, allein überall, wo ein Zweifel über die Auslegung möglich ist, richtet man sich gewöhnlich nach der Praxis, und aus dem Grunde hätte ich geglaubt, sollte man die rigorose grammatikalische Auslegung nicht beobachten, weil man sie in anderen Fällen nicht beobachtet hat.

Nichter spricht für den Commissionsantrag.

Böhme für den Antrag von Blankenhorn.

Mez: Meine Herren, der Buchstabe ist todt, der Geist ist lebendig, das ist eine alte Sache. War auch der Geist damals, als man das Gesetz machte, weniger günstig für den vorliegenden Fall, so sage ich, meine Herren, der Geist, der heute herrscht, ist günstig der Auslegung, wie sie der Herr Abg. Blankenhorn wünscht. Nichten Sie nach dem Geiste der Zeit, und stimmen Sie dem Abg. Blankenhorn zu.

Bissing: Wenn der Abg. Zittel uns bemerkt, daß er ein Weinhandlungspatent erst nach seiner Wahl erworben habe, und wenn der Herr Regierungskommissär uns ebenfalls von Wahlen spricht, wornach Mitglieder in die Kammer eingetreten seien, die zur Zeit der Wahl noch nicht die gehörige Qualifikation in Beziehung auf das Steuerkapital gehabt hätten, so muß ich hiergegen erinnern, daß diese Fälle sämmtlich nicht zur Cognition der Kammer gekommen sind. Wenn es sich um Festhaltung an der Verfassung handelt, so will ich scrupulös sein, und finde es sehr bedenklich, wenn wir, wie der Abg. Mez sagt, weil der Geist der Zeit sich ausgesprochen habe, von klaren Vorschriften der Verfassung abgehen würden; dieser Geist der Zeit ist sehr lenksam! Wir wollen darum festhalten an Dem, was die Verfassung uns ganz stricte vorgeschrieben habe, es ist durchaus nothwendig, dem Antrage, den Ihre Commission gestellt hat, beizustimmen.

Der Antrag des Abg. Blankenhorn, die Wahl für unbeanstandet zu erklären, wird verworfen, der Antrag der Commission auf Ungültigkeitserklärung dagegen angenommen.

v. Zßstein erstattet Bericht über die Wahl eines Abgeordneten des 14. Kantonwahlbezirks. Die Wahl wurde von dem Hofgerichtsrath Eimer auf den 10. Juni festgesetzt, und fiel auf den Bürgermeister Reichenbach von Buchholz; die Förmlichkeiten sind alle gehörig erfüllt, und wir tragen daher einstimmig darauf an, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer stimmt diesem Antrage bei.

Schmitt: Ihre Commission hat mich beauftragt, Ihnen über die Wahl eines Abgeordneten für den Landbezirk Offenburg Vortrag zu erstatten. Die Wahl fiel auf Professor Zell in Heidelberg.

Ihre Commission beantragt, die Wahl für unbeanstandet zu erklären, und den Gewählten, Professor Zell in Heidelberg, einzuberufen.

Der Antrag der Commission, die Wahl für unbeanstandet zu erklären, wird angenommen, und damit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der Secretär

Mez.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 72. öffentlichen Sitzung vom 20. Juli 1848.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzesvorschlag, die Ablösung der Weidrechte betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Jungmanns**.

Meine Herren! Sie haben in Ihrer Sitzung vom 6. Mai d. J. über den die Ablösung von Weidrechten betreffenden Gesetzesvorschlag berathen, und den Regierungsentwurf mit wenigen Abänderungen angenommen. Die erste Kammer aber nahm in ihrer Sitzung vom 5. Juni d. J. die Artikel 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 14 bis 20, 22, 23, 24 bis 37 und 38 bis 41 unverändert nach dem Entwurfe der zweiten Kammer an.

Dagegen will sie:

1) Daß die 5 Jahrestermine, von welchen in dem Art. 2 unseres Entwurfs gesprochen wird, mit 5 Procent verzinset, und daß in dem genannten Artikel nach den Worten „Einhundert Gulden“ die Worte: „in einer Summe“ eingeschaltet werden.

Wir schlagen Ihnen vor, diese Abänderung anzunehmen.

2) Die erste Kammer hat ferner dem Art. 8 unseres Entwurfs einen Zusatz beigefügt, durch welchen sie bei der theilweisen Ablösung der Weidrechte dem Berechtigten ein Durchfahrtsrecht über die befreiten Grundstücke sichern will, damit die Beweidung der übrigen Grundstücke nicht unmöglich gemacht werde.

Wir schlagen Ihnen vor, diesen Zusatz in folgender veränderten Fassung anzunehmen:

„Wenn aber hierdurch dem Berechtigten die Ausübung der Weidberechtigung auf anderen Grundstücken unmöglich gemacht wird, so steht ihm bis

zur Ablösung des gesammten Weiderechts kraft Gesetzes ein Durchfahrtsrecht auf den vom Weiderechte befreiten Grundstücken zu, welches sich jedoch auf den Zeitraum beschränkt, in welchem er bisher das Weiderecht auf diesen Grundstücken ausüben durfte.

- 3) Die erste Kammer will, daß der 2te, 3te und 4te Absatz des Art. 12 von diesem Artikel ausgeschieden, und dagegen in den Art. 13 aufgenommen werden.

Es wird aber besser sein, diese Absätze in den Art. 16, und zwar nach dem ersten Satze des letztgenannten Artikels aufzunehmen, weil dort von den ungemessenen Weiderechten die Rede ist, und ihr Gegensatz, die gemessenen Weiderechte am zweckmäßigsten sofort nach ihnen eingereicht werden. Darum schlagen wir Ihnen vor, den bezeichneten Absätzen an dem genannten Orte ihre Stelle anzuweisen.

- 4) In dem Art. 21 ihres Entwurfs bestimmte die zweite Kammer den zwölffachen Betrag des Reinertrages als Ablösungskapital; die erste Kammer will aber, daß der achtzehnfache Betrag das Ablösungskapital bilde.

Die Commission der ersten Kammer hatte sich für eine Ablösung im sechzehnfachen Betrage ausgesprochen, weil sie glaubte, daß man die herrschenden Ansichten unserer Zeit berücksichtigen müsse, nach welchen die Grundgerechtigkeiten kein wahres Eigenthum seien, und die Zahlung für die Ablösung derselben nicht als eine Entschädigung für entzogenes Eigenthum, sondern nur als billige Vergütung für zugehenden Verlust betrachtet werde.

Wir unserer Seits halten aus eben diesem Grunde, und weil die Rente von Weidberechtigungen durch die zunehmende Cultur des Bodens von Jahr zu Jahr sinken muß, den zwölffachen Betrag für hoch genug. Um aber eine Vereinbarung mit der ersten Kammer möglich zu machen, schlagen wir Ihnen vor, den fünfzehnfachen Betrag als Ablösungfuß anzunehmen.

Der Art. 21 würde hiernach folgende Fassung erhalten:

„Der nach den vorhergehenden Artikeln berechnete Reinertrag bildet im fünfzehnfachen Betrage das Ablösungskapital für den Berechtigten. Ebenso werden die Surrogate (Art. 1) um den fünfzehnfachen Betrag abgelöst.“

- 5) Die erste Kammer fügte dem Gesegentwurfe noch

einen 42ten Artikel bei, wodurch die Gemeindeweiden, insofern sie kraft eines vermeintlichen Besteuerungsrechtes der Gemeinden eingeführt wurden, aufgehoben werden sollen.

Ihre Commission glaubt, daß diese Bestimmung dem öffentlichen Rechte angehöre, und daher nicht in das Ablösungsgesetz aufgenommen werden dürfe. Sie schlägt Ihnen deshalb vor, den Art. 42 abzulehnen.

- 6) Zum Schlusse schlagen wir Ihnen noch vor, in dem Art. 3 unseres Entwurfs die Worte: „oder die Bezahlung“ zu streichen, weil diese Worte jetzt, nachdem Zahlungsstermine bestimmt worden sind, die Bedeutung, welche sie nach dem Regierungsentwurfe hatten, verloren haben.

Anträge

der Commission der zweiten Kammer zum Gesegentwurf, Ablösung der Weiderechte betreffend.

Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

nach den Vorschlägen der ersten Kammer.

Art. 8.

Der Zusatz der ersten Kammer erhält folgende Fassung:

„Wenn aber hierdurch dem Berechtigten die Ausübung der Weidberechtigung auf andern Grundstücken unmöglich gemacht wird, so steht ihm bis zur Ablösung des gesammten Weiderechts kraft Gesetzes ein Durchfahrtsrecht auf den vom Weiderechte befreiten Grundstücken zu, welches sich jedoch auf den Zeitraum beschränkt, in welchem er bisher das Weiderecht auf diesen Grundstücken ausüben durfte.“

Art. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20

nach den Vorschlägen der ersten Kammer.

Art. 21.

Der nach den vorhergehenden Artikeln berechnete Reinertrag bildet im fünfzehnfachen Betrage das Ablösungskapital für den Berechtigten.

Ebenso werden die Surrogate (Art. 1) um den fünfzehnfachen Betrag abgelöst.

Art. 22, 23, 24 bis 41 incl.

nach den Vorschlägen der ersten Kammer.

Dagegen ist der

Art. 42,

den die erste Kammer dem Entwurf beifügte, abzulehnen.